

gelisch-lutherischen Geistlichen etc. betreffenden Gesetzeswürfe adoptirt hat, und bittet, daß die diesseitige Berathung noch vor der Vertagung des Landtags vorgenommen werde.

Präsident von Zehmen: Wird auf eine der nächsten Tagesordnungen zu setzen sein.

Entschuldigt haben sich Herr Bürgermeister Dr. Koch, Herr Bürgermeister Claus wegen Unwohlseins; ebenso Herr Advocat Deumer. Herr von Erdmannsdorff hatte sich entschuldigt wegen Deputationsarbeiten, ist aber, wie ich sehe, gegenwärtig.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über. Auf derselben steht als erster Gegenstand die Berathung des Berichts der zweiten Deputation über Abtheilung C des Ausgabebudgets, das Departement der Justiz betreffend*). Referent Herr Oberbürgermeister Pfotenhauer. Ich bitte denselben, uns den Vortrag zu erstatten.

Referent Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Meine Herren! Wenn ich mich in der Voraussetzung nicht irre, daß Sie von Vorlesung des Berichts abgesehen wissen wollen, so würde ich Ihre Aufmerksamkeit sofort auf die im allgemeinen Theile behandelten Anträge lenken, die bei der Berathung dieses Budgettheils in der Zweiten Kammer gestellt und von der diesseitigen Deputation mit ihrem Votum begleitet Ihnen vorzulegen waren.

Präsident von Zehmen: Ich schlage der Kammer vor, dem Herrn Referenten anheim zu geben, welche Theile des uns gedruckt vorliegenden Berichts, das Justizdepartement betreffend, er uns vortragen will; soweit also dadurch der Bericht nicht zur Verlesung gelangt, hoffe ich auf das Einverständnis der Kammer, sowie der hohen Staatsregierung.

(Letzteres wird vom Herrn Staatsminister Abeken bestätigt.)

Der allgemeine Theil des Berichts lautet folgendermaßen:

Der vorliegende Etat für das Departement der Justiz auf jedes der beiden Jahre 1872 und 1873 gleicht in der Hauptsache dem Etat für die abgelaufene Finanzperiode 1870/71 und unterscheidet sich lediglich dadurch, daß er einen Minderaufwand von 9361 Thlr. jährlich nachweist.

Der Jahresbedarf war in der vorigen Finanzperiode mit

657,438 Thlr. veranschlagt, während gegenwärtig nur 648,077 = postulirt werden, so daß sich obige

9,361 Thlr.

als Ersparniß ergeben.

Das letztere ist jedoch nur ein scheinbares; denn, abgesehen von dem in das außerordentliche Budget eingestellten Bedarfe zu den dringend nothwendigen Neubauten der Justizgebäude in Leipzig und Dresden, erhöht sich, wie weiter unten bei den einzelnen Positionen nachzuweisen sein wird, durch die erst nach der Budgetaufstellung beschlossene allgemeine Aufbesserung der Beamtengehälter, nicht minder durch die ebenfalls später zu erwähnenden, von der Zweiten Kammer beschlossenen, die Postulate der Staatsregierung überschreitenden Bewilligungen, das Erforderniß für das Justizdepartement in einer, obiges Ersparniß weit hinter sich lassenden Weise.

Vor dem Uebergange zu den einzelnen Positionen hat die unterzeichnete Deputation ihrer geehrten Kammer zunächst zu referiren, daß die jenseitige Kammer

I.

auf den Antrag der Herren Abgg. Schreck und Ludwig sich zu folgenden Beschlüssen geeinigt hat:

an die Staatsregierung das Ersuchen zu richten:

1. daß möglichst bald bei allen Gerichtsbehörden des Landes in Bezug auf die Geschäftszeit

a) eine gleichmäßige Einrichtung getroffen, (gegen 13 Stimmen)

und

b) hierbei, wenn irgend thunlich, die Zeit von früh 8 Uhr bis Mittags 1 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr vorgeschrieben,

(gegen 14 Stimmen),

2. dem nächsten Landtage

a) der Entwurf eines Gesetzes, welches die Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs in Kaufs- und Hypothekensachen zum Zwecke hat,

(Einstimmig),

b) der Entwurf eines Gesetzes über Regelung des Gefängnißwesens, insbesondere auch über die Behandlung der Untersuchungs- und der Strafgefangenen, sowie über die Einrichtungen der Straf- und Correctionsanstalten des Landes und über die Behandlung der aus diesen Anstalten Entlassenen,

vorgelegt werden möge

(gegen 23 Stimmen);

II.

auf den Antrag der Herren Abgg. Mannsfeld und Dr. Pfeiffer:

die Staatsregierung zu ermächtigen, den richterlichen Beamten bei allen auswärtigen Expeditionen, wie Solches bereits in Strassachen bestimmt ist, eine tägliche Auslösung von 2 Thlr. zu gewähren, jedoch mit der Beschränkung, daß dieselbe bei kürzerer als sechsständiger Dauer der Expedition nur zur Hälfte zu berechnen ist:

(Einstimmig).

Die Deputation hat sich vorerst über alle diese An-

*) Vergl. L.M. II. R. S. 1740 flgg.